



Merkblatt

Wichtige Grundsätze der Hundehaltung nach Tierschutz- Hundeverordnung i. d. F. vom 02. Mai 2001

I. Allgemeine Anforderungen

Unter Berücksichtigung der Rasse, des Alters und des Gesundheitszustandes des Hundes sind zu gewähren:

- Auslauf
- Umgang mit der Betreuungsperson (Sozialkontakt)
- Gruppenhaltung (bei mehreren Hunden auf demselben Grundstück)

Welpen dürfen erst im Alter von über 8 Wochen von der Mutter getrennt werden.

II. Anforderungen an das Halten im Freien

- Schutzhütte
 - aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material
 - keine Verletzungsgefahr
 - trockener Innenraum
 - Hund muss sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen können
 - Innenraum mit Körperwärme warm zu halten (Ausnahme: beheizbar)
- Liegeplatz
 - außerhalb der Schutzhütte
 - witterungsgeschützt
 - schattig
 - wärmegeämmter Boden

III. Anforderungen an das Halten in Räumen

- Einfall von natürlichem **Tageslicht** sichergestellt (Fläche der Öffnungen für Tageslicht muss mind. ein Achtel der Bodenfläche betragen)

Ausnahmen:

- Wohnräume
- ständiger Auslauf ins Freie
- bei geringem Tageslichteinfall zusätzliche künstliche Beleuchtung entsprechend dem Tag-Nacht-Rhythmus
- ausreichende **Frischluftversorgung**
- **Bodenfläche** bei Nicht-Wohnräumen:
 - bis 50 cm Widerristhöhe 6 m² je Hund
 - über 50 bis 65 cm Widerristhöhe 8 m² je Hund
 - über 65 cm Widerristhöhe 10 m² je Hund
 - zusätzlich 50% für jeden weiteren Hund oder eine Hündin mit Wurf
 - mind. 6 m² je Hund wenn der Hund sich regelmäßig an mind. 5 Tagen die Woche außerhalb des Raumes aufhält
 - bei nicht beheizbaren Räumen zusätzlich Schutzhütte und Liegeplatz

IV. Anforderungen an die Zwingerhaltung

- uneingeschränkt nutzbare **Bodenfläche**:
 - bis 50 cm Widerristhöhe 6 m² je Hund
 - über 50 bis 65 cm Widerristhöhe 8 m² je Hund

- über 65 cm Widerristhöhe 10 m² je Hund
- zusätzlich 50% für jeden weiteren Hund oder eine Hündin mit Wurf
- mind. 6 m² je Hund wenn der Hund sich regelmäßig an mind. 5 Tagen die Woche außerhalb des Zwingers aufhält
- Einfriedung
 - Höhe: obere Begrenzung darf für den aufgerichteten Hund mit den Vorderpfoten nicht zu erreichen sein
 - gesundheitsunschädliches Material
 - keine Verletzungsgefahr
 - nicht zu überwinden
- Boden
 - trittsicher
 - keine Verletzungsgefahr
 - leicht sauber und trocken zu halten
- Trennvorrichtungen müssen Beißereien ausschließen
- an mindestens einer Seite freie Sicht nach außen
- keine stromführenden Vorrichtungen oder solche die elektrische Impulse aussenden in Reichweite des Hundes
- bei Haltung mehrerer Hunde auf einem Grundstück müssen diese Sichtkontakt haben
- **keine Anbindung im Zwinger !**

V. Anforderungen an die Anbindehaltung

- Anbindung muss:
 - an einer Laufvorrichtung, die mindestens 6 m lang ist, frei gleiten können
 - seitlicher Bewegungsspielraum mind. 5 m
 - Hund muss Schutzhütte aufsuchen und darin liegen und sich umdrehen können
- geräumter Laufbereich
- Boden im Laufbereich
 - trittsicher
 - keine Verletzungsgefahr
 - leicht sauber und trocken zu halten
- von Halsbändern und Brustgeschirren darf keine Verletzungsgefahr ausgehen
- Anbindung muss gegen Aufdrehen gesichert sein (drehbare Wirbel)
- **Anbindung ist verboten bei:**
- **einem Hund bis zu einem Alter von 12 Monaten**
 - **einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit**
 - **einer säugenden Hündin**
 - **einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.**

VI. Fütterung und Pflege

- jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität
- Versorgung mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität
- regelmäßige Pflege
- Sorge für die Gesundheit des Hundes
- Kontrolle der Unterbringung
 - mindestens einmal täglich
 - bei Anbindehaltung mindestens zweimal täglich
 - Mängel unverzüglich abstellen
- sauberer ungezieferfreier Aufenthaltsbereich
- tägliche Kotentfernung

Weitere Auskunft erteilt Frau Dr. Brandt, Tel.: 0281 / 207 7102